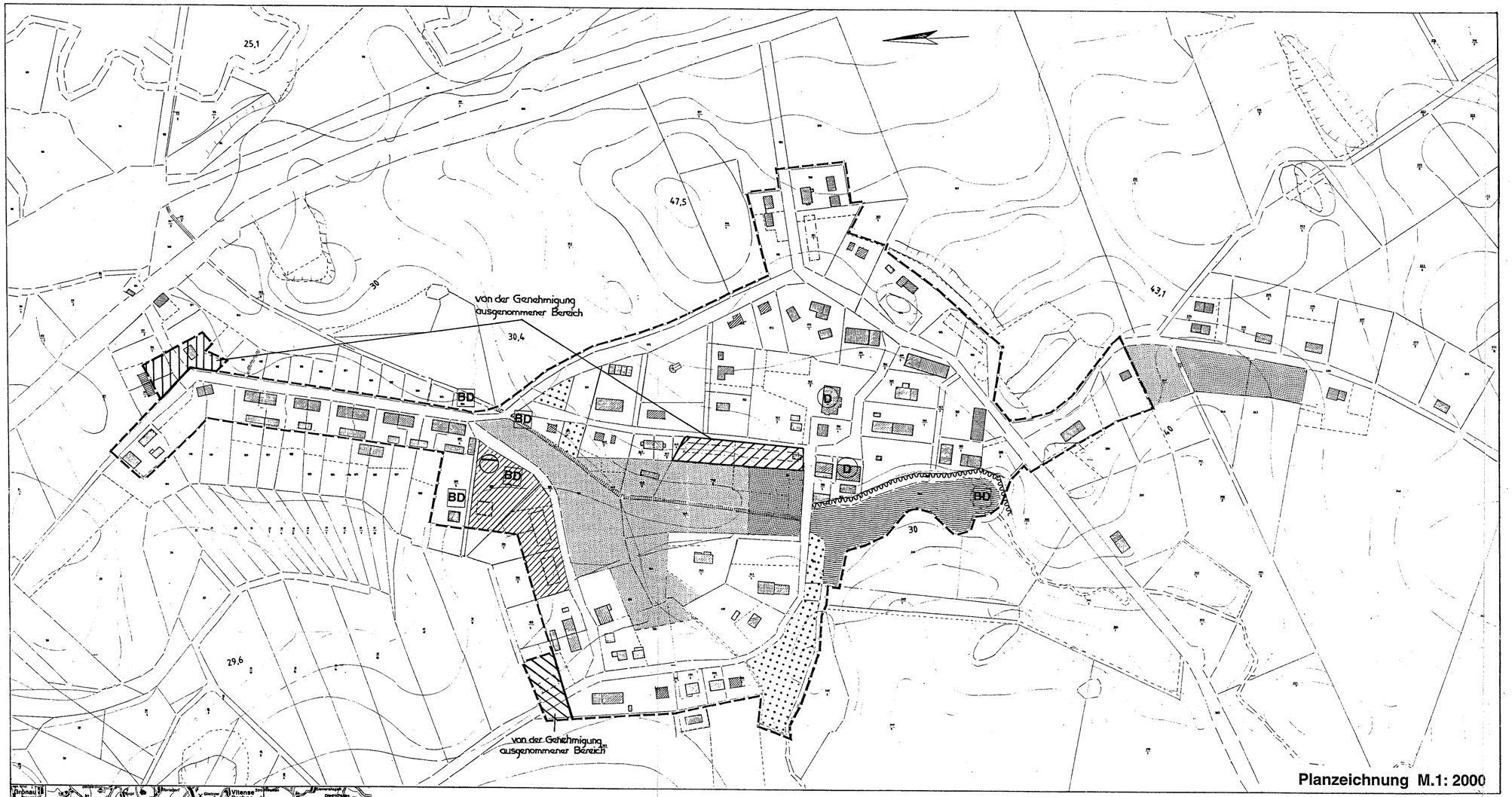

Planzeichnung M.1: 2000

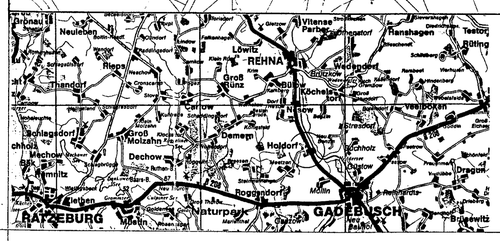

Planzeichenerklärung

Art der Baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Wohnbauflächen

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenzen

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Wasserflächen

Waldflächen

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

D Baudenkmale

BD Bodendenkmale

OW Schutzgebiet für Oberflächengewässer
(7m breiter Schutzstreifen)

Abwasser

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Satzung der Gemeinde Holdorf über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Holdorf.
Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 wird nach Beschlußfassung
vom ..05.05.1998.....durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den Ortsteil Holdorf erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Holdorf (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
(2) Die beigefügt Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.
(2) Auf den zur Abrundung einbezogenen Außenbereichsflächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Holdorf, den 02.08.2000 .....
Siegel
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.12.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 17.01.1994 bis 31.01.1994 erfolgt.

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Gemeindevertretung hat am 26.05.1994 den Entwurf zur Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 12.12.1994 bis zum 13.01.1995 während folgender Zeiten s.u. öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.11.1994 durch Aushang in Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mo Mi Do 8.30-12.00 u. 13.00-18.00
Di 8.30-12.00 u. 13.00-18.00
Fr 8.30-12.00

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Träger öffentlicher Belangene sind mit dem Schreiben vom 24.11.1994 zur Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.04.1997 geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Satzung ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben die Entwürfe der Satzung sowie die Bemerkungen in der Zeit vom ..... bis ..... während folgender Zeiten ..... erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht worden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in ..... ortsübl. bekanntgemacht worden. Die Träger öffentl. Belange wurden mit dem Schreiben vom ..... von der erneuten Auslegung benachrichtigt.
Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am ..... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 02.04.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 203 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Landes verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB mit dem Schreiben vom 30.10.1998 versagt.

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Gemeindevertretung hat die Versagungsgründe sowie die aufgeführten Mängel am 20.01.1998 behandelt.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 16.06.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die Satzung ist geändert worden, daher hat sie erneut öffentlich ausgelegen. Die Auslegung erfolgte verkürzt in der Zeit 02.02.98 bis 18.02.1998 während folgender Zeiten s.u.
Die Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten Auslegung benachrichtigt worden. Die betroffenen Träger öffentl. Belange wurden erneut beteiligt. Mo Mi Do 8.30-12.00 u. 13.00-16.00
Di 8.30-12.00 u. 13.00-18.00
Fr 8.30-12.00

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 16.06.1998 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 16.06.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Holdorf, den 27.07.1998
Der Bürgermeister
Siegel

Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB vom 16.07.1993 vom 03.11.1999 AZ.: IV/61.2-sch/ns mit Auflagen erteilt. (Teilgenehmigung)

Holdorf, den 25.01.2000
Der Bürgermeister
Siegel

Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers / Verfügung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg vom ..... AZ.: ..... bestätigt.

Holdorf, den 25.01.2000
Der Bürgermeister
Siegel

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausgefertigt.

Holdorf, den 25.01.2000
Der Bürgermeister
Siegel

Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 02.02.2000 nach §4 Abs.3 der SVO ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 03.02.2000 rechtsverbindlich geworden.

Holdorf, den 02.08.2000
Der Bürgermeister
Siegel